

Stadthalle Korntal

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen

I. Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Stadthalle Korntal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Korntal-Münchingen. Sie dient neben kulturellen Zwecken der Abhaltung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.
3. Die Stadt kann eine angemessene Kautions festsetzen.

II. Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Stadthalle Korntal bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bedingungen sowie das jeweils gültige Entgeltverzeichnis sind.
2. Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

III. Rücktritt vom Vertrag

1. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so hat er an die Stadt in jedem Fall einen Teil des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen:
 - bei Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 20% des vereinbarten Mietpreises,
 - bei Rücktritt in einem Zeitraum von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 50% des vereinbarten Mietpreises.
 Tatsächlich entstandene Kosten für Nebenleistungen sind vom Mieter in jedem Falle in voller Höhe zu ersetzen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden der Stadt geringer ist.
2. Die Stadt kann bei Veranstaltungen, aus deren Vorbereitung und Durchführung besondere Risiken entstehen können, auch nach Vertragsabschluss zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche eine Kautions und/oder eine Versicherung in angemessener Höhe verlangen.
3. Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten, Kautions) nicht vertragsgemäß und fristgerecht entrichtet worden sind.
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen der Stadt zuwiderlaufen könnte.
 - die für die Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer dem alleinigen Risikobereich des Mieters zuzuordnen sind und in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt fallen.
 - Teile des Vertrages vom Mieter nicht beachtet werden, sowie falsche Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht werden.
 Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, einen darüber hinausgehenden höheren Schaden zu ersetzen sowie entstandene Ansprüche Dritter.

IV. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt bzw. deren Beauftragten geltend macht. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Konzertflügel werden regelmäßig gestimmt. Die Instrumente und alle technischen Geräte sind bei der Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur auf Kosten des Mieters.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die gleichzeitige Benutzung anderer Räume in der Stadthalle durch Dritte hat der Mieter zu dulden.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Diensthabenden der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Mieter hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Stadthalle anwesend bzw. erreichbar sein muss.
5. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen der HAUSORDNUNG FÜR DIE STADTHALLE KORNTAL einzuhalten.

V. Besondere Pflichten

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich und gewerbepolizeilich anzumelden, sich sonstige notwendige Genehmigungen (Tanzerlaubnis, Verkürzung der Sperrzeit, Aufführungsrechte bei der GEMA) rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter der Stadthalle besteht, nicht etwa zwischen Veranstaltungsbesucher und der Stadt Korntal-Münchingen.
4. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadthalle kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
5. Die von der Stadt benötigten Eintrittskarten für deren Beauftragte, Sanitäter usw. sind vom Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

VI. Ausstellungen

Bei Ausstellungen müssen detaillierte Aufbaupläne dem Mietvertrag angeschlossen sein. Der Mieter hat die Räume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen.

VII. Benutzungsentgelt

1. Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume die Miete und die Nebenkosten nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemieteten Räume und Leistungen. Die Rechnung ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Die Stadt Korntal-Münchingen gewährt ortsansässigen Vereinen in bestimmten Fällen Mietzuschüsse. Auskünfte hierüber erteilt das Hauptamt der Stadt Korntal-Münchingen, an das auch die entsprechenden Anträge zu richten sind.

VIII. Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Er haftet für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauten sowie Proben) entstehen.
2. Der Mieter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Die vom Mieter zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters behoben.
3. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den zugewiesenen Räumen.
4. Der Mieter hat für einen alle Bereiche umfassenden und ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und dessen Bestehen auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
5. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung gegen ihn oder die Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht werden. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass - durch seine Veranstaltung verursacht - für nachfolgende Veranstaltungen Mehrkosten oder Einnahmeausfälle entstehen. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich entstehender Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet worden sind.
7. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

IX. Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters vornehmen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

X. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt werden die beiden Vertragspartner von ihren Vertragsverpflichtungen frei. Soweit der Stadt in solchen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, werden diese vom Mieter ersetzt.

XI. Nebenabmachungen und Gerichtsstand

1. Andere als im Mietvertrag, in den Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen und in der Hausordnung niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen sinn- und zweckentsprechende wirksame Vereinbarungen zu treffen.
2. Erfüllungsort ist Korntal-Münchingen, Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

XII. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen treten am 1. März 1997 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 25.05.2012